



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den
Ausschuss Steuerrecht und den
Ausschuss Rechtsdienstleistungsrecht

zur Anhörung „Befugnis zu beschränkter
Hilfeleistung in Steuersachen - Neuregelung des
§ 4 StBerG“

Stellungnahme Nr.: 49/2022

Berlin, im September 2022

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin (Vorsitzender und
Berichterstatter)
- RAin Dr. Stefanie Beinert, LL.M., Frankfurt am Main
- RA Georg Geberth, München
- RA Robert Hörtnagl, München
- RA Dr. Michael Messner, Hannover
- RA Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn
- RAin Susanne Thonemann-Micker, LL.M., Düsseldorf

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RA Manfred Aranowski

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsrecht

- RA Dr. Fabian Widder, Mannheim (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln (Berichterstatter)
- RA Dr. Hermann Lindhorst, Hamburg
- RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsassessorin Selina Adelberger

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 (0)30 726152-0
Fax: +49 (0)30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesrat
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Deutscher Bundestag – Vorsitzende des Finanzausschusses
- Deutscher Bundestag – Vorsitzender Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
- CDU/CSU Fraktion Arbeitsgruppe Rech
- SPD Fraktion Arbeitsgruppe Recht
- Fraktion der FDP Arbeitsgruppe Recht
- Landesfinanzverwaltungen
- Bundesnotarkammer
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundessteuerberaterkammer
- BaFin
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Richterbund e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Klimatagung
- Bund der Steuerzahler
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
- Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
- Ver.di
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
- Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der DAV-Arbeitsgemeinschaften
- Steuerrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Börsenzeitung
- Die Aktiengesellschaft
- Handelsblatt

- Juris
- JUVE Verlag für juristische Information GmbH
- LTO
- NJW
- Frankfurter Allgemeine Zeitung
- Handelsblatt
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
- ZIP

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Steuerrechtsausschuss und Ausschuss Rechtsdienstleistungsrecht des DAV nehmen zum Diskussionsentwurf zu den Befugnissen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (Neuregelung des § 4 StBerG) wie folgt Stellung:

1. Die vom DAV vertretenen Rechtsanwälte sind nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Von daher ist die Anwaltschaft nicht unmittelbar durch eine Änderung des § 4 StBerG betroffen.
2. Der DAV sieht die EU-rechtliche Problematik in der derzeitigen abschließenden Aufzählung der befugten Personengruppen und Vereinigungen.
3. Vor dem Hintergrund ist die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, die im Einzelfall anzuwenden sind, zu begrüßen. Der Diskussionsentwurf bildet dafür eine sachgerechte Grundlage.
4. Der DAV sieht sich jedoch veranlasst, aus anwaltlicher Sicht auf folgende Probleme hinzuweisen:
 - a) Das deutsche Steuerrecht ist ein komplexes, schnelllebiges Rechtsgebiet. Der Steuerpflichtige (und damit mittelbar auch der Fiskus) ist damit zunehmend auf eine kompetente Beratung angewiesen. Die Steuerberatung ist eine für alle Beteiligten haftungsrelevante Tätigkeit. Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Fiskus haben daher ein hohes Interesse, vor einer unsachgemäßen Steuerberatung geschützt zu werden.

Dies gilt insbesondere für die beschränkte Hilfeleistung iSv. § 4 StBerG, da hier die sachliche Qualifikation der Personengruppen und Vereinigungen nicht durch ihre Ausbildung sichergestellt ist. Bereits der derzeitige Katalog ist unter diesem Gesichtspunkt problematisch. Eine unkontrollierte Einbeziehung von unqualifizierten Dritten muss auf jeden Fall verhindert werden.

- b) Da auch die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen wirtschaftlich interessant sein kann, muss man davon ausgehen, dass immer mehr Personengruppen und Vereinigungen die Befugnis zur beschränkten Hilfeleistung für sich geltend machen werden.
- c) Derzeit sieht der Entwurf kein Zulassungsverfahren vor, das sicherstellt, dass nur qualifizierte Personengruppen und Vereinigungen in diesem Bereich tätig werden.
- d) Ohne ein solches vorgelagertes Zulassungsverfahren ist zu befürchten, dass es immer mehr Rechtstreitigkeiten in Einzelfällen gibt, in denen geltend gemacht wird, dass die jeweilige Personengruppe oder Vereinigung ohne die erforderliche Befugnis beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen erbringt.
- e) Inhaltlich ist insbesondere § 4 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 4 Entwurf-StBerG problematisch. Die Vielzahl der dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe führt zwangsläufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten, verbunden mit der Gefahr einer zunehmenden unsachgemäßen Ausdehnung.
- f) Neben den im Entwurf vorgesehenen „formalen“ Kriterien fehlt der Bezug auf die sachliche Qualifikation, überhaupt beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen erbringen zu können.

5. Der Entwurf wirft die grundsätzliche Frage auf, ob bei einer Reform die rechtsdienstleistungsrechtlichen Fragen der Steuerberatung weiterhin im StBerG geregelt werden sollten. Es drohen Friktionen mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Der DAV regt insoweit an, dass entsprechend der grundsätzlichen Regelungssystematik des Rechtsdienstleistungsrechts die rechtsdienstleistungsrechtlichen Fragen der (außergerichtlichen) Steuerberatung künftig über das RDG adressiert werden, sei es durch die allgemeinen Vorschriften oder durch spezifische neue Regelungen zu Rechtsdienstleistungen in Steuersachen.